

Kanton St. Gallen
Gemeinde Sargans

Schutzverordnung

Teil Natur und Landschaft mit Änderung Taidweg/Poliwilli/Howand



Stand 09. April 2010

Stand 12. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	3
	Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz	4
II.	Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien	4
	Art. 5 Naturschutzgebiete a) Im Allgemeinen	4
	Art. 6 b) Im Speziellen Bewirtschaftung	5
	Art. 7 Einzelbäume, Hecke, Feld- und Ufergehölze	5
	Art. 8 Erhaltenswerte Trockenmauern	5
	Art. 9 Giessen , ökologisch bedeutende Gewässerböschung	6
	Art. 10 Biotop	6
	Art. 11 Geotopschutzgebiete	6
	Art. 12 Landschaftsschutzgebiete	6
	Art. 13 Waldschutzgebiet	6
	Art. 14 Lebensraum-Schongebiete	7
	Art. 15 Lebensraum-Kerngebiete	7
III.	Vollzug	8
	Art. 16 Bewilligungsverfahren	8
	Art. 17 Bewilligungen	8
	Art. 18 Markierung	9
	Art. 19 Aufsicht, Ersatzvornahme	9
	Art. 20 Zuwiderhandlungen	9
	Art. 21 Inkrafttreten	9
	Anhang	10

Der Gemeinderat Sargans erlässt

Der Gemeinderat Sargans erlässt gestützt auf Art.18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung **und Korrektur**.

Schutzverordnung

Teil Natur und Landschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für folgende im Schutzplan sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte:

- Trockenmauern
- Naturschutzgebiete
- Hecke, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume
- Giessen, ökologisch wertvolle Gewässerböschungen
- Biotope
- Geotopschutzgebiete und Geotope
- Landschaftsschutzgebiete
- Waldschutzgebiet
- Lebensräume–Schongebiete
- Lebensräume–Kerngebiete

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

Art. 4

Die Schutzgegenstände sind in ihrer Substanz und Erscheinung zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 5

Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden, mit Ausnahme der in den Plänen ausgeschiedenen Flächen mit extensiver Beweidung;
- das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten.
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken wie Lager, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser an bezeichneten Stellen, sowie für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.
- Mountainbiking, Starten und Landen mit Deltaseglern/Gleitfallschirmen, Motocross.

Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet; vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

Art. 6

b) Im Speziellen Bewirtschaftung

Die Naturschutzgebiete (trocken, A und A3) sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

Die im Plan markierten Magerweiden [Naturschutzgebiet trocken B (beweidet)] können im bisherigen Umfang extensiv beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 7

Einzelbäume, Hecke, Feld- und Ufergehölze

Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölz und Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstamm-Feldostbäume sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Einzelbäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

Art. 8

Erhaltenswerte-Trockenmauern

Die im Plan bezeichneten ~~erhaltenswerten~~ Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere für Reptilien und für verschiedene Insektengruppen sind die sonnigen Mauern und die schutzbietenden Zwischenräume wertvolle Lebensräume. Sanierungen von Trockenmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

Gesuche für Verlegungen von ~~e rhaltenswerten~~ Trockenmauern richten sich nach Art. 16ff SV, wobei ein ökologisch gleichwertiger Ersatz bereitzustellen ist.

Giessen , ökologisch bedeutende Gewässerböschung

Art. 9

Die Giessen sowie die ökologisch bedeutenden Gewässerböschungen sind in ihrer Ausprägung zu erhalten. Veränderungen sind nur in Form von ökologischen Aufwertungen gestattet.

Biotop

Art. 10

Auf den Biotopflächen sind alle Massnahmen, welche die allfällige Schutzziele beeinträchtigen, untersagt. ~~Auf diesen Flächen sind weitergehende resp. intensivere Nutzung nicht zulässig.~~

Auf den Biotopflächen sollen Massnahmen ergriffen werden, welche längerfristig die Rückführung der Fläche in ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ermöglichen.

Geotopschutzgebiete

Art. 11

Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Landschaftsschutzgebiete

Art. 12

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Steinblöcke, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Waldschutzgebiet

Art. 13

Wälder prägen und gliedern die Landschaft. Sie sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Der Naturwert des Waldes soll aufgewertet werden.

Die Waldbiotope zeichnen sich durch besonders artenreiche Waldbestände aus. Eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- / Sträucherarten und seltenen Bodenpflanzen muss erhalten bleiben.

Als Übergangsbereich zwischen Wald und der offenen Landschaft ist der Waldrand für viele Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Die Waldränder sind naturnah zu halten resp. abgestuft aufzubauen.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 14

Lebensraum-Schongebiete

Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;

Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

Art. 15

Lebensraum-Kerngebiete

Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Untersagt sind insbesondere:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land- und Alpwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen, ausser wenn sie einer zielgerichte-

ten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;

- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

III. Vollzug

Art. 16

Bewilligungsverfahren

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Flächen bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die - innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen und ~~erhaltenswerten~~ Trockenmauern, Giessen und Biotope.

Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 16 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation), werden entsprechende Gesuche durch den Gemeinderat beurteilt.

Markierung

Art. 18

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Aufsicht, Ersatzvornahme

Art. 19

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Zu widerhandlungen

Art. 20

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet. Als Zu widerhandlung gilt sowohl der vorsätzlich als auch der fahrlässig herbeigeführte Verstoss.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahmen richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Inkrafttreten

Art. 21

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Die Schutzverordnung vom xy (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am xy 13.04.2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom 05.05 bis 03.06.2010

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen
genehmigt am **27. FEB. 2019**

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Art. 21

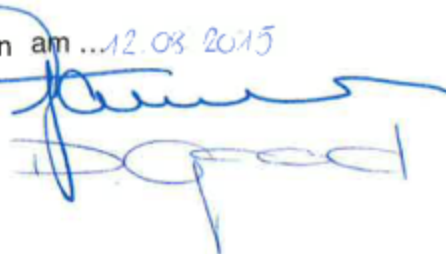
Inkrafttreten

Die Korrekturen der Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am ...12.08.2015

Der Gemeindepäsident:

Der Gemeinderatsschreiber:



Öffentliche Auflage vom 02.03 bis 01.10.2015

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen
genehmigt am **27. FEB. 2019**

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Anhang

- | | |
|-----------|---|
| Anhang 1 | Verzeichnis Einzelobjekte |
| Anhang 2 | Verzeichnis Geotope (siehe Geotopinventar 26. April 06) |
| Anhang 3 | Verzeichnis Einzelbäume im Siedlungsgebiet |
| Anhang 4 | Erläuterungen, Hinweise |
| Anhang 5: | Beschrieb Landschaftsschutzgebiete |
| Anhang 6: | Verzeichnis Steinblöcke Talid und Prod |

Verzeichnis Einzelobjekte

Anhang 1

Nr.	Planlegende	Beschreibung	Parz.	Schutzziele	Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung	Nr. Inventar 1999	GaöI Vertrag vorhanden
1	Biotop Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet) und B (beweidet)	Amphibien- und Reptilienbiotop	2197	Erhaltung überlebensfähiger Populationen von Kammolch, Teichmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Schlingnatter und Zauneidechse. Pflege gemäss aktuellem Pflegeplan. Ersatzbiotop für Bahngraben.	Aufnahme als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung vorgesehen	A6	ja
2	Biotop	Amphibienbiotop	2162	Widerrechtliche Zuschüttungen. Ziel: Schaffung neuer Wasserflächen oder eines Ersatzbiotopes. Zielarten: Gelbbauchunke, Kammolch, Erdkröte, Wasserfrosch	Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung	A5	
3	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Ruderalstandort	2245 und 2246	Einwachsener Kiesplatz, z. T. Holzdeponie Einwachsen verhindern, ca alle 2 Jahre mähen		R3	
4	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	416	Magerwiese mit Hecken Keine Düngung. Vorschlag für künftige Nutzung: 1 - 2 Schnitte pro Jahr, Hecken gezielt pflegen		M1	
5	Naturschutzgebiet trocken B (beweidet)	Magerweide	429	Weide mit Magerwiesen- und Ruderalarten. Keine Düngung.		M2	
6	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	743 und 746	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M4	
7	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	482	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M5	ja 18 a
8	Naturschutzgebiet trocken B (beweidet)	Magerweide	461	Magerweide Keine Düngung, Verbuschung vermeiden			
9	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	733, 734 und 735	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M6	ja 6 a

Nr.	Planlegende	Beschreibung	Parz.	Schutzziele	Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung	Nr. Inventar 1999	Gaöl Vertrag vorhanden
10	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	735	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M7	ja 4 a
11	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	477	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M8	ja 18 a
12	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	508	Magerwiese Keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli		M9	
13	Naturschutzgebiet trocken B (beweidet)	Magerweide	580	Magerweide Keine Düngung, Verbuschung vermeiden		M10	
14	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	624	Zusammen mit 13 wertvollster Halbtrockenrasen der Gemeinde keine Düngung, 1 Schnitt ab 15. Juli	TWW Nr. 398, nationale Bedeutung vorgesehen	M11	
15	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	632 und 634	Zusammen mit 12 wertvollster Halbtrockenrasen der Gemeinde keine Düngung, 2 Schnitte, 1. Schnitt ab 15. Juli	TWW Nr. 398, nationale Bedeutung vorgesehen	M12	ja 63 a
16	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Magerwiese	2028 und 2245	Rheindamm Seite gegen Rhein Pflege durch Rheinunternehmen. Extensive Nutzung mit Schnitt im Herbst, Mosaik zwischen offenen und bestockten Flächen erhalten.	TWW Nr. 435, nationale Bedeutung vorgesehen	M19	
17	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Magerwiese	2028	Rheindamm Seite gegen Rhein Pflege durch Rheinunternehmen. Extensive Nutzung mit Schnitt im Herbst, Mosaik zwischen offenen und bestockten Flächen erhalten.	TWW Nr. 435, nationale Bedeutung vorgesehen	M19	
18	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Magerwiese	2028	Rheindamm Seite gegen Rhein Pflege durch Rheinunternehmen. Extensive Nutzung mit Schnitt im Herbst, Mosaik zwischen offenen und bestockten Flächen erhalten.	TWW Nr. 435, nationale Bedeutung vorgesehen	M19	
19	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Magerwiese	2028 und 2245	Rheindamm Aussenseite Magerwiese, keine Düngung, keine Beweidung Die Vorschriften werden spätestens umgesetzt, wenn der Pachtvertrag zwischen Bewirtschafter und Rheinunternehmen erneuert werden. Umsetzungsziel spätestens 2014	TWW Nr. 390, regionale Bedeutung	M18	

Nr.	Planlegende	Beschreibung	Parz.	Schutzziele	Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung	Nr. Inventar 1999	Gaöl Vertrag vorhanden
20	Naturschutzgebiet trocken A3 (unbeweidet, Spezialfälle)	Magerwiese	2028	Rheindamm Aussenseite Magerwiese, keine Düngung, keine Beweidung Die Vorschriften werden spätestens umgesetzt, wenn der Pachtvertrag zwischen Bewirtschafter und Rheinunternehmen erneuert werden. Umsetzungsziel spätestens 2014		M18	
21	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	2106	Fromentalwiese und Hochstudenflur. Einer der letzten Orchideenstandorte in der Saarebene. Keine Düngung, 1 - 2 mal Mähen pro Jahr		M20	
22	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	139, 141, 146 und 1417	Magerwiese Keine Düngung, 1. Schnitt ab 1. Juli	TTW Nr. 269, nationale Bedeutung vorgesehen	M21	ja 57 a
23	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	2099	Magerwiese bei Pumpstation Keine Düngung, 2 Schnitte, 1. Schnitt ab 15. Juli			
24	Waldschutzgebiet	Wald auf Splee	141 und 146	Pflege gemäss Bewirtschaftungskonzept des Kreisforstamtes III			
25	Waldschutzgebiet	Wald School	2197	Gemäss Bewirtschaftungskonzept School			
26	Naturschutzgebiet trocken A (unbeweidet)	Magerwiese	457	Magerwiese Keine Düngung, 1. Schnitt ab 1. Juli			

- 1 ~~1~~ Geotop-Landschaft Gonzen-Tschuggen
- 2 ~~2~~ Geotop-Komplex Gonzen-Tektonik
 - Ghudlet Gonzen - Synklinale
 - Gonzen - Antiklinale
 - Folla - Überschiebung
 - Wang - Verwerfungen
 - Nauskopf-Aufschiebung
 - Gonzenbergwerk
- 3 ~~3~~ Schollberg .. Antiklinale
- 4 ~~4~~ Schlosshügel
- 5 ~~5~~ Castelshügel - Rundhöcker
- 6 ~~6~~ Findling Valeni
- 7 ~~7~~ Schalenstein auf Prod
- 8 ~~8~~ Verkittete Gesteine im Gonzenwald
- 9 ~~9~~ Schwefelquelle Schefelbad

1

Spleekapelle: 2 Linden,
1 Ulme (hinten links)



2

Schloss:
1 Linde gross



1 Linde klein



3

Schlossparkplatz:
3 Nussbäume



4

Spleeweg:
1 Birnbaum



5

Spleehügel:
2 Linden



6

Rathaus:
1 Rosskastanie



7

Sandgrueb:
2 Rosskastanien



8

Sandgrueb:
8 Linden



9

Untertor:
1 Tulpenbaum



10

Zürcherstrasse:
1 Zeder



11

Bahnweg:
1 Douglasie



12

Bahnweg:
1 Hängebuche



13

Zürcherstrasse:
1 Mammutbaum



1410

Spleeweg unten:
1 Nussbaum



1511

**Spleeweg:
1 Nussbaum**



12

**Spleeweg:
2 Schweizerhosen**



Für die im Plan zur Schutzverordnung unter der Rubrik ‚Hinweise‘ aufgeführten ‚Trockenmauern wertvoll‘ und ‚Kleinstrukturen‘ gilt erläuternd:

Wertvolle Trockenmauern und Kleinstrukturen sind aus ökologischer und kulturhistorischer Sicht in ihrer Art als auch in ihrer Ausdehnung bedeutungsvoll und zu bewahren.

Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass bei ökologisch gleichwertigem Ersatz diese verlegt werden können. Da bei sind die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und die Inhalte und Ziele des Vernetzungsprojektes gebührend zu berücksichtigen. Eine Verlegung ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates, welche auf Antrag der Kommission Natur und Landschaft entscheidet und der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) zulässig.

1 Talid

Der sonnenexponierte Teil wird durch den Rebbau geprägt. Trockenmauern umrahmen den Talidweg, zudem wurden teilweise mit Trockenmauern Terrassen ausgebildet. Im übrigen Gebiet dominieren Wiesen und Weiden. Teilweise liegen in diesen verschiedene grosse Steinblöcke, Zeugen von alten Block- und Felsstürzen, zudem prägen Feldgehölze, Hecken und einzelne Hochstammobstbäume das Landschaftsbild.

2 Prod

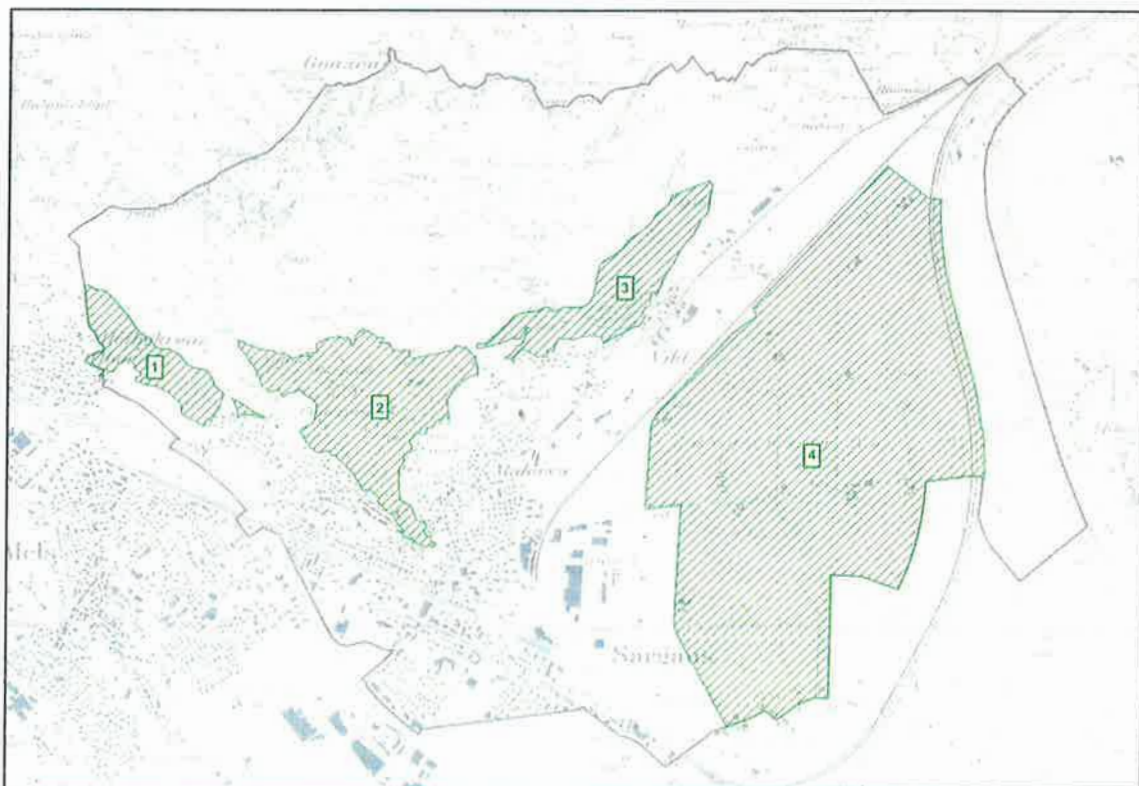
Mehrheitlich reich strukturierte Hanglage unterhalb vom Gonzen. Als Zeugen von alten Block- und Felsstürzen liegen verschieden grosse Steinblöcke im Gelände, diese sowie Hecken, Reste von Hochstammobstgärten und der Weiler Prod prägen das Landschaftsbild. Ein markanter Felssporn mit einer Felswand auf der westlichen Seite reicht bis zum Splee.

3 Vilderholz

Der grosse Teil des Gebietes wird durch den vielfältigen Laubmischwald vom Vilderholz geprägt, der durch die vom Vild gegen die Gonzenwand hinaufreichende Felskrete strukturiert wird. Unten an den Wald schliessen Weiden an, die durch Feldgehölze, Hecken und einzelne Hochstammobstbäume geprägt sind.

4 Sarganser Au

Ackerflächen im Wechsel mit intensiv bewirtschafteten Dauerwiesen dominieren. Die Ebene wird gegliedert durch die bestockten Giessen und Kanäle sowie durch die Windschutzstreifen, weitere Strukturelemente sind die Hochstammobstbäume, welche oft entlang der Bewirtschaftungsstrassen angelegt wurden sowie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesenstreifen und Buntbrachen entlang der Fliessgewässer oder Hecken.





Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort
		img_GPS0001_201114_083404.jpg		
1	X: 750'558, Y: 213'864		2	X: 750'591, Y: 213'854
		img_GPS0003_201114_083718.jpg		
3	X: 750'608, Y: 213'812		4	X: 750'569, Y: 213'780
		int_GPS0005_201114_084110.jpg		
5	X: 750'602, Y: 213'724		6	X: 750'594, Y: 213'708

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0007_201114_084449.jpg			Img_GPS0008_201114_084720.jpg
7	X: 750'578, Y: 213'709		8	X: 750'564, Y: 213'702	
		Img_GPS0009_201114_084904.jpg			Img_GPS0010_201114_085133.jpg
9	X: 750'572, Y: 213'668		10	X: 750'581, Y: 213'652	
		Img_GPS0011_201114_085444.jpg			Img_GPS0012_201114_085709.jpg
11	X: 750'618, Y: 213'643		12	X: 750'600, Y: 213'657	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GFS0013_201114_090306.jpg			Img_GFS0014_201114_090552.jpg
13	X: 750'762, Y: 213'636		14	X: 750'654, Y: 213'730	
		Img_GFS0015_201114_090908.jpg			Img_GFS0016_201114_091040.jpg
15	X: 750'627, Y: 213'724		16	X: 750'617, Y: 213'729	
		Img_GFS0017_201114_091303.jpg			Img_GFS0018_201114_091644.jpg
17	X: 750'577, Y: 213'810		18	X: 750'560, Y: 213'842	

Nr.	Standort	Datenname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0019_201114_092117.jpg			Img_GPS0020_201114_092235.jpg
19	X: 750'514, Y: 213'937		20	X: 750'501, Y: 213'930	
		Img_GPS0021_201114_092802.jpg			Img_GPS0022_201114_094714.jpg
21	X: 750'484, Y: 214'020		22	X: 752'404, Y: 213'610	
		Img_GPS0023_201114_095512.jpg			Img_GPS0024_201114_095626.jpg
23	X: 752'291, Y: 213'590		24	X: 752'310, Y: 213'616	

Nr.	Standort	Datenname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0025_201114_100402.jpg			Img_GPS0026_201114_100533.jpg
25	X: 752'136, Y: 213'649		26	X: 752'130, Y: 213'654	
		Img_GPS0027_201114_100947.jpg			Img_GPS0028_201114_102226.jpg
27	X: 752'113, Y: 213'563		28	X: 751'478, Y: 213'638	
		Img_GPS0029_201114_102430.jpg			Img_GPS0030_201114_102558.jpg
29	X: 751'480, Y: 213'605		30	X: 751'459, Y: 213'616	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0031_201114_102801.jpg			Img_GPS0032_201114_102840.jpg
31	X: 751'437, Y: 213'633		32	X: 751'437, Y: 213'626	
		Img_GPS0033_201114_103004.jpg			Img_GPS0034_201114_103054.jpg
33	X: 751'363, Y: 213'632		34	X: 751'273, Y: 213'626	
		Img_GPS0035_201114_103751.jpg			Img_GPS0036_201114_104050.jpg
35	X: 751'209, Y: 213'552		36	X: 751'226, Y: 213'545	

[illegible]

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0002_251114_125721.jpg			Img_GPS0003_251114_125901.jpg
43	X: 751'561, Y: 213'666		44	X: 751'556, Y: 213'659	
		Img_GPS0004_251114_130011.jpg			Img_GPS0005_251114_130137.jpg
45	X: 751'576, Y: 213'640		46	X: 751'589, Y: 213'639	
		Img_GPS0006_251114_130405.jpg			Img_GPS0007_251114_130542.jpg
47	X: 751'607, Y: 213'702		48	X: 751'571, Y: 213'725	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0008_251114_130703.jpg			Img_GPS0009_251114_131033.jpg
49	X: 751'603, Y: 213'726		50	X: 751'723, Y: 213'743	
		Img_GPS0010_251114_131120.jpg			Img_GPS0011_251114_131353.jpg
51	X: 751'725, Y: 213'739		52	X: 751'742, Y: 213'668	
		Img_GPS0012_251114_131503.jpg			Img_GPS0013_251114_131644.jpg
53	X: 751'760, Y: 213'672		54	X: 751'778, Y: 213'681	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0014_251114_131804.jpg			Img_GPS0015_251114_131902.jpg
55	X: 751'784, Y: 213'694		56	X: 751'796, Y: 213'703	
		Img_GPS0016_251114_132002.jpg			Img_GPS0017_251114_132056.jpg
57	X: 751'803, Y: 213'698		58	X: 751'805, Y: 213'685	
		Img_GPS0018_251114_132416.jpg			Img_GPS0019_251114_132722.jpg
59	X: 751'804, Y: 213'626		60	X: 751'833, Y: 213'644	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		img_GPS0020_251114_132745.jpg			img_GPS0021_251114_132927.jpg
61	X: 751'838, Y: 213'652		62	X: 751'827, Y: 213'628	
		img_GPS0022_251114_133115.jpg			img_GPS0023_251114_133202.jpg
63	X: 751'834, Y: 213'655		64	X: 751'840, Y: 213'660	
		img_GPS0024_251114_133259.jpg			img_GPS0025_251114_133428.jpg
65	X: 751'831, Y: 213'659		66	X: 751'819, Y: 213'668	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0026_251114_133512.jpg			Img_GPS0027_251114_133602.jpg
67	X: 751'822, Y: 213'666		68	X: 751'817, Y: 213'673	
		Img_GPS0028_251114_134211.jpg			Img_GPS0029_251114_134435.jpg
69	X: 751'921, Y: 213'637		70	X: 751'877, Y: 213'607	
		Img_GPS0030_251114_134620.jpg			Img_GPS0031_251114_134715.jpg
71	X: 751'948, Y: 213'606		72	X: 751'947, Y: 213'594	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0032_251114_134805.jpg			Img_GPS0033_251114_134925.jpg
73	X: 751'956, Y: 213'586		74	X: 751'978, Y: 213'591	
		Img_GPS0034_251114_135117.jpg			Img_GPS0035_251114_135258.jpg
75	X: 751'991, Y: 213'620		76	X: 751'969, Y: 213'634	
		Img_GPS0036_251114_135410.jpg			Img_GPS0037_251114_135524.jpg
77	X: 751'968, Y: 213'648		78	X: 751'985, Y: 213'658	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0038_251114_135634.jpg			Img_GPS0039_251114_135734.jpg
79	X: 751'981, Y: 213'662		80	X: 751'978, Y: 213'674	
		Img_GPS0040_251114_135813.jpg			Img_GPS0041_251114_135913.jpg
81	X: 751'974, Y: 213'668		82	X: 751'952, Y: 213'664	
		Img_GPS0042_251114_140000.jpg			Img_GPS0043_251114_140055.jpg
83	X: 751'959, Y: 213'673		84	X: 751'951, Y: 213'675	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		img_GPS0044_251114_140254.jpg			img_GPS0045_251114_140216.jpg
85	X: 751'976, Y: 213'687		86	X: 751'972, Y: 213'693	
		img_GPS0046_251114_140517.jpg			img_GPS0047_251114_140731.jpg
87	X: 752'000, Y: 213'704		88	X: 751'993, Y: 213'725	
		img_GPS0048_251114_140916.jpg			img_GPS0049_251114_141042.jpg
89	X: 751'998, Y: 213'722		90	X: 752'004, Y: 213'745	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0050_251114_141245.jpg			Img_GPS0051_251114_141412.jpg
91	X: 752'000, Y: 213'752		92	X: 752'012, Y: 213'767	
		Img_GPS0052_251114_141617.jpg			Img_GPS0053_251114_141953.jpg
93	X: 751'982, Y: 213'755		94	X: 752'070, Y: 213'779	
		Img_GPS0054_251114_142246.jpg			Img_GPS0055_251114_142447.jpg
95	X: 752'053, Y: 213'771		96	X: 752'057, Y: 213'724	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		img_GPS0056_251114_142737.jpg			img_GPS0057_251114_143019.jpg
97	X: 752'051, Y: 213'702		98	X: 752'028, Y: 213'684	
		img_GPS0058_251114_143217.jpg			img_GPS0060_251114_143503.jpg
99	X: 752'015, Y: 213'613		100	X: 751'992, Y: 213'534	
		img_GPS0061_251114_143637.jpg			img_GPS0062_251114_143948.jpg
101	X: 752'001, Y: 213'518		102	X: 751'908, Y: 213'478	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0063_251114_144952.jpg			Img_GPS0064_251114_144606.jpg
103	X: 751'832, Y: 213'543		104	X: 751'779, Y: 213'500	
		Img_GPS0065_251114_144915.jpg			Img_GPS0066_251114_145326.jpg
105	X: 751'762, Y: 213'489		106	X: 751'707, Y: 213'481	
		Img_GPS0067_251114_145252.jpg			Img_GPS0069_251114_150309.jpg
107	X: 751'704, Y: 213'486		108	X: 751'967, Y: 213'462	

Nr.	Standort	Dateiname	Nr.	Standort	
		Img_GPS0070_251114_150438.jpg			Img_GPS0071_251114_150606.jpg
109	X: 751'997, Y: 213'490		110	X: 751'982, Y: 213'442	
		Img_GPS0072_251114_150815.jpg			
111	X: 752'027, Y: 213'483				